



Regeln für Teilnehmer (RT)

Ausgabe 2017

Inhaltsverzeichnis

I. Zulassung	2
Artikel 1 Teilnahmeberechtigung.....	2
Artikel 2 Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen	2
II. Altersstufen	3
Artikel 3 Altersstufen.....	3
III. Lizenzwesen	4
Artikel 4 Stammverein.....	4
Artikel 5 Mehrfachmitglieder.....	4
Artikel 6 Wechsel des Disziplinen-Stammvereins.....	4
Artikel 7 Lizenzpflicht	4
Artikel 8 Lizenzkarte	5
Artikel 9 Lizenzkontrolle	5
Artikel 10 Weitere Bestimmungen.....	5
IV. Disziplinarwesen	6
Artikel 11 Gesperrte Vereinsmitglieder.....	6
Artikel 12 Massnahme bei Verstössen	6
V. Schlussbestimmungen	6
Artikel 13 Weiterführende Vorschriften.....	6
Artikel 14 Aufhebung bisheriger Vorschriften	6
Artikel 15 Genehmigung und Inkraftsetzung	6

Das vorliegende Reglement ist Bestandteil der übergeordneten Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS)

Die Präsidentenkonferenz des Schweizer Schiesssportverbandes /SSV) erlässt aufgrund der Statuten des SSV Artikel 23, Absatz 1, litera f) und Artikel 37, Absatz 2 folgende Regeln für Teilnehmer (RT)).

I. Zulassung

Artikel 1 Teilnahmeberechtigung

- 1 Der Teilnehmer darf am gleichen Schiessanlass nur mit einem (1) Verein pro Disziplin teilnehmen und nur in einer (1) Kategorie schiessen.
- 2 Teilnehmer, die zusätzlich von einem anderen Verein als Aktiv-B-Mitglied in der Vereins- und Verbandsadministration (VVA) erfasst sind, sind teilnahmeberechtigt, sofern ihr Stammverein nicht an diesem Anlass teilnimmt.
- 3 Im Weiteren gelten die Regelungen gemäss Artikel 5 Mehrfachmitglieder.
- 4 Teilnahmeberechtigt sind auch Schützen, deren Verein sich nicht am Schiessanlass beteiligt.
- 5 Der SSV kann Weisungen/Ausführungsbestimmungen (AFB) für die erleichterte Teilnahme an Wettkämpfen des SSV für Schützen mit Stellungserleichterungen sowie für Behinderte und Rollstuhl-Schützen nach IPC erlassen.
- 6 Die von der Sportgeräteart her zuständige technische Abteilung beurteilt und entscheidet über die Gesuche; Erleichterungen und Bewilligungen für die Abänderung von Sportgeräten werden auf der Lizenzkarte des Bewilligungsinhabers sowie in der VVA vermerkt.
- 7 Der SSV kann Weisungen/AFB für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Schiessanlässen und Trainings des SSV erlassen.
- 8 Die Teilnahmeberechtigung ausländischer Staatsangehöriger an Bundesübungen richtet sich nach der Schiessverordnung des Bundesrates.

Artikel 2 Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen

- 1 Folgende Grundlagen sind anwendbar:
 - a) Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung; 512.31)
 - b) Verordnung des Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung – VBS; 512.311)
- 2 Die genannten Verordnungen regeln die Teilnahmeberechtigung für die Bundesübungen sowie für die Schiessanlässe des SSV, an welchen mit Ordonnanzwaffen und -munition geschossen wird.
- 3 Alle übrigen Schiessanlässe des SSV sind bundesrechtlich nicht geregelt. Es gelten somit ausschliesslich die RSpS des SSV sowie die AFB «*Ausführungsbestimmungen für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen.*»
- 4 Staatsangehörige des Fürstentum Liechtenstein sind den Schweizerbürgern gleichgestellt, sofern sie Mitglied eines vom SSV anerkannten Schiessvereines sind.

II. Altersstufen

Artikel 3 Altersstufen

- 1 Frauen und Männer schiessen in den gleichen Altersstufen.
- 2 Enthält der Schiessplan bzw. das Reglement keine besonderen Bestimmungen, erfolgt keine getrennte Rangierung.
- 3 Junioren sind Schützen, die am 31. Dezember des Wettkampfjahres den 21. Geburtstag noch nicht erreicht haben. Veteranen sind Schützen, die am 31. Dezember des Wettkampfjahres den 60. Geburtstag erreicht haben. Senior-Veteranen sind Schützen, die am 31. Dezember des Wettkampfjahres den 70. Geburtstag erreicht haben.
- 4 Bei Kalenderjahr übergreifenden Wettkämpfen ist das am Ende des Wettkampfes erreichte Altersjahr massgebend.
- 5 Es werden folgende Altersstufen gebildet:

Definition Altersstufe	Alter			Abkürzungen
Junioren U10	8	bis	9 Jahre	U10
Junioren U13	10	bis	12 Jahre	U13
Junioren U15	13	bis	14 Jahre	U15
Junioren U17	15	bis	16 Jahre	U17
Junioren U19	17	bis	18 Jahre	U19
Junioren U21	19	bis	20 Jahre	U21
Elite	21	bis	45 Jahre	E
Senioren	46	bis	59 Jahre	S
Senioren A	55	Bis	59 Jahren	SA (Auflageschiessen)
Veteranen	60	bis	69 Jahre	V
Seniorveteranen	70	und älter		SV

- 6 Verbandsmitglieder welche weder Kantonalverbände noch Unterverbände des SSV sind, können an Wettkämpfen, die ausschliesslich deren eigenen Mitglieder zugänglich sind, andere Altersstufen definieren.

III. Lizenzwesen

Artikel 4 Stammverein

- 1 Der Stammverein ist der Verein, bei dem der Teilnehmer Aktiv-A-Mitglied ist. Er wird für jede Disziplin auf der Lizenzkarte aufgeführt (= Disziplinen-Stammverein).
- 2 Verbindlich ist der Eintrag in der VVA vor Wettkampfbeginn.

Artikel 5 Mehrfachmitglieder

- 1 Mehrfachmitglieder sind für die gleiche Disziplin (Sportgerät und Distanz) Mitglied in einem Stammverein (bei welchem sie als Aktiv-A-Mitglied erfasst sind) und Mitglied in weiteren Vereinen (bei welchen sie als Aktiv-B-Mitglied erfasst sind).
- 2 Sie müssen an Verbands-, Vereins-, Mannschafts-, Gruppenwettkämpfen mit ihrem Disziplinen-Stammverein teilnehmen.
- 3 Die Teilnahme von Mehrfachmitgliedern mit einem Verein, bei dem sie als Aktiv-B-Mitglied erfasst sind, ist nur möglich, wenn:
 - a) der Disziplinen-Stammverein am gleichen Verbands-, Vereins-, Mannschafts- oder Gruppenwettkampf nicht teilnimmt.
 - b) das Reglement des Wettkampfes nichts anderes vorsieht.
- 4 Nimmt der Stammverein trotzdem an diesem Anlass teil, so wird der Teilnehmer in der Einzelrangliste aufgeführt. Das Resultat zählt aber nicht für den Formationswettkampf beider Vereine.

Artikel 6 Wechsel des Disziplinen-Stammvereins

- 1 Bei einem Wechsel des Stammvereins muss:
 - a) der bisherige Stammverein das Mitglied als Aktiv-A-Mitglied in der VVA löschen.
 - b) der neue Stammverein das Mitglied als Aktiv-A-Mitglied in der VVA erfassen und zu seinen Lasten eine neue Lizenzkarte bestellen.
- 2 Ein mit dem bisherigen Stammverein begonnener Wettkampf kann (inkl. Teilnahme am Final) noch beendet werden.
- 3 Die Teilnahme mit dem neuen Stammverein am gleichen Wettkampf ist während des laufenden Wettkampfes nicht erlaubt.

Artikel 7 Lizenzpflicht

- 1 Die Lizenzpflicht für die Teilnahme an Wettkämpfen gilt für alle Teilnehmer gemäss den Bestimmungen in den Regeln für Wettkämpfe (RW).

- ² Die finanziellen Aspekte werden in den AFB für das Lizenzwesen geregelt.

Artikel 8 Lizenzkarte

- ¹ Die Lizenzkarte ist ein persönlicher Ausweis für die Teilnahme an den lizenzpflichtigen Schiessanlässen des SSV.
- ² Die Lizenzberechtigung setzt voraus, dass der Berechtigte als Aktiv-A-Mitglied eines Disziplinen-Stammvereins in der VVA erfasst ist.
- ³ Aktiv-A-Mitglieder können bei Verlust der Lizenzkarte über ihren Verein bei der Geschäftsstelle des SSV unter Angabe der Lizenz-/Mitgliednummer ein gebührenpflichtiges Duplikat bestellen.

Artikel 9 Lizenzkontrolle

- ¹ Ist der Teilnehmer an einem lizenzpflichtigen Anlass zu Wettkampfbeginn in der VVA nicht lizenziert, so ist er nicht startberechtigt.
- ² Die Organisatoren von lizenzpflichtigen Wettkämpfen stellen die offizielle Absend- bzw. Rangliste dem Chef Freie Schiessen der Verbandsmitglieder zu.
- ³ Die Chefs Freie Schiessen des SSV und der Verbandsmitglieder können Stichproben anordnen oder Kontrollen vor Ort vornehmen oder vornehmen lassen. Die Kontrollorgane haben sich mittels Vollmacht der anordnenden Instanz zu legitimieren.
- ⁴ Für Schützenfeste werden Schiessbüchlein nur gegen Angabe der Lizenznummer ausgestellt. Verfügen Teilnehmende noch nicht über eine Lizenz, ist diese zuerst zu lösen. Der SSV kann für Schützenfeste umfassende Lizenzkontrollen über alle Teilnehmenden durchführen lassen.
- ⁵ Die Organisatoren von Schützenfesten sind verantwortlich, dass die beauftragte Schiesskomptabilität oder die für das Anmeldewesen zuständige Instanz des Organisers die Kontrolle gemäss Beschreibung der Schnittstelle VVA und der Schiesskomptabilität durchführt und die entsprechenden Daten termingerecht unaufgefordert dem Verantwortlichen im SSV anliefert.
- ⁶ Für die Verbandswettkämpfe des SSV stellen die Wettkampfchefs die Lizenzkontrolle sicher.

Artikel 10 Weitere Bestimmungen

Der SSV regelt in Ausführungsbestimmungen (AFB) die Einzelheiten zum Lizenzwesen (AFB Lizenzwesen). Darunter fallen u.a.:

- a) die Bestellung, die Abgabe und die Fakturierung der Lizenzkarte;
- b) die Bezeichnung einer Kontaktstelle, die alle Lizenzbelange mit internen und externen Stellen koordiniert;
- c) die Belange des Datenschutzes und die Abgabe von Daten an Leistungsbezüger;
- d) die Massnahmen bei Vereinsauflösungen und Fusionen
- e) der Entzug und die Sperrung der Lizenz.

IV. Disziplinarwesen

Artikel 11 Gesperrte Vereinsmitglieder

- 1 Der SSV stellt sicher, dass Teilnehmern, die mit einer Sperre belegt wurden, keine Lizenz ausgestellt werden kann.
- 2 Gesperrten Schützen ist es untersagt, an Verbands- oder Vereinswettkämpfen, Historischen Schiessen, Schützenfesten oder Matchwettkämpfen gemäss den RW teilzunehmen.
- 3 Gestattet ist nur:
 - a) die Teilnahme am Eidg. Feldschiessen sowie Schiesspflichtigen an den Obligatorischen Programmen; auf Anerkennungskarten besteht kein Anspruch;
 - b) die Teilnahme an vereinsinternen Schiessanlässen.
- 4 Wird ein Teilnehmer von der Disziplinarkommission gesperrt, so sind die disziplinarischen Massnahmen umzusetzen. Der SSV führt eine Liste der gesperrten Schützen.

Artikel 12 Massnahme bei Verstössen

Verstösse des Teilnehmers gegen die Regeln für das sportliche Schiessen werden gemäss Regeln für Wettkämpfe (RW) geahndet.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 13 Weiterführende Vorschriften

Der SSV kann Weisungen, Ausführungsbestimmungen (AFB) sowie Merkblätter zu den Regeln bezüglich der RSpS erlassen.

Artikel 14 Aufhebung bisheriger Vorschriften

Das vorliegende Reglement ersetzt alle bisherigen Vorschriften bezüglich den RT.

Artikel 15 Genehmigung und Inkraftsetzung

- 1 Das vorliegende Reglement wurde am 28. Oktober 2016 von der Präsidentenkonferenz des SSV genehmigt.
- 2 Es tritt am 1. November 2016 in Kraft.

SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND

Dora Andres
Präsidentin

Beat Hunziker
Geschäftsführer